Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 49 (1989-1990)

Heft: 2

Artikel: Gewalt auf dem Bildschirm : Problematik des neuen Artikels 135 StGB

Autor: Pitschi, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-356916

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- Tabellen für den Fächerbezug
- ein ausführliches Sachregister

Der *«Leitfaden Medienpädagogik»* kann für acht Franken bei der *AVZ am Pestalozzianum Zürich,* Beckenhofstrasse 31, 8035 Zürich, bezogen werden.

Gewalt in Brutalos und im Alltag der Jugendlichen

Der Jugendarbeiter *Roman Meyer,* Littau LU, hatte geplant, mit Jugendlichen ein Drehbuch zu gestalten, nach dem dann ein Video-Film hätte hergestellt werden sollen. Er musste bald einsehen, dass die Gruppe zwar am Filmen sehr interessiert war, aber nur eine ganz bestimmte Geschichte aufnehmen wollte: Rambo. Hier waren sie nun mit Feuereifer an der Arbeit und versuchten, die einzelnen Szenen möglichst detailgetreu (bis hin zu den Dialogen) wie im richtigen Film nachzuspielen. Dabei ergaben sich natürlich viele Möglichkeiten zum Gespräch über Gewalt und damit Ansätze zur Aggressionsbewältigung. Ein Ziel dieser Arbeit war es auch, die Lust der Jugendlichen nach Action, Gewalt und Heldentum aufzugreifen und sie vom blossen Konsumieren hin zu Aktivität und Kreativität zu führen.

Eine weitere Werkstätte befasste sich mit der *«Symbolik der Körperlichkeit»:* Weil die Gefühle der Jugendlichen nicht ernst genommen werden, wird oft mit Empörung und Destruktivität reagiert, mit körperlichen Gewaltausbrüchen, mit dem Konsumieren von Brutalos. Ein Weg zurück zum gegenseitigen Verständnis kann über ein besseres Verstehen der Körpersprache führen.

Problematik des neuen Artikels 135 StGB

Darüber referierte *Prof. Dr. Franz Riklin,* Universität Freiburg. Mit dem neuen Gesetz werden nicht nur Rechtsgutverletzungen, sondern schon *Rechtsgutsgefährdungen* kriminalisiert. Nicht nur schädliches, sondern auch *vielleicht* schädliches Verhalten wird damit verboten. Es handelt sich also um ein Risikodelikt, bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, ob die verpönte Handlung sozialschädliche Wirkungen auslöst. Aus diesem Grund lässt sich der neue Artikel 135 rechtfertigen. Kann er aber überhaupt Wirkung zeigen? Wird der Brutalo-Handel nicht einfach in den Untergrund verdrängt, wo man ihn überhaupt nicht mehr kontrollieren kann (ähnlich wie der Drogenhandel)? Dazu meinte Dr. Riklin: «Es ist weitgehend anerkannt, dass die Effizienz einer Strafnorm

Kommt das Verbot von Brutalo-Filmen?

Auch das in Aussicht genommene Verbot von Horror- und Brutalo-Filmen wird seine Kritiker finden

«Klar, wänn emal en Film chonnt, wos würklichi Läbe imene ungschminkte Realismus zeiget, verbütet mer en zerscht für üsereis –»

Aus dem «Nebelspalter»

nicht nur nach der Häufigkeit von Verurteilungen bemessen werden kann. Rechtsetzungsakte haben stets auch eine demonstrative, symbolische Bedeutung. Mit ihnen wird plakativ gezeigt, welchen Wert der Staat bestimmten Rechtsgütern zuerkennt und zu welcher Wertordnung er sich letztlich bekennt. Eine Strafnorm legitimiert sich somit auch dadurch, dass mit ihr verpönte Verhaltensweisen öffentlich und demonstrativ missbilligt werden. Mit dieser Auffassung konforme Bürger – und das dürfte bei Brutalos die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sein – finden sich diesfalls bestätigt und werden solidarisiert.» Dem Artikel wird vorgeworfen, dass er schwammig und deshalb schwer anwendbar sei. Hier müsse man die Gerichtspraxis abwarten, meinte Prof. Riklin. Sobald Bundesgerichtsurteile vorlägen, sähe man klarer. Nun ging der Referent auf die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstkontrolle der Videowirtschaft anstelle eines Brutalo-Verbotes ein: «Die Behauptung, dieses Vorgehen könne wirksamer sein als eine gesetzliche Regelung, ist allerdings mit einem Fragezeichen zu versehen. So haben sich nur etwa 80 Prozent der Händler angeschlossen. Die andern könnten somit sanktionslos weiterhin Brutalos vertreiben. . . . Es ist zu hoffen, dass dieses Vorhaben (gemeint ist die freiwillige Selbstkontrolle) trotz der Strafnorm und parallel zu ihr weitergeführt wird. Dies käme einer sinnvollen Ergänzung und Entlastung des Strafrechts gleich, einer Ergänzung, weil über Altersangaben auch Kassetten erfasst werden, die an sich straflos sind; eine Entlastung wäre dies insofern, weil die Strafnorm weitestgehend für schwarze Schafe und andere Normverletzer vorbehalten bleiben würde.» Auch Prof. Riklin gibt zu, dass das Gesetz allein nicht genügt: «Es löst letztlich keine Probleme und betreibt grösstenteils Symptombekämpfung. Es hat allenfalls eine Teilfunktion neben anderen Strategien und Bemühungen im Rahmen der Zurückdrängung der Verbreitung grausamer Gewaltdarstellungen, aber auch ganz allgemein im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Gewaltproblematik.»

Dass nicht alle Schweizer wie Prof. Riklin den neuen Artikel 135 StGB befürworten, zeigt folgende Zeitungsmeldung vom 6. Juli 1989 *(Bündner Tagblatt):*

> *«Referendumsgruppe gegen Brutalo-Verbot gebildet:* Dem Brutalo-Verbot wird von Genf aus der Kampf angesagt: Ein Anti-Zensur-Komitee (Comac) hat sich mit dem Ziel formiert, das Referendum gegen den von den Eidgenössischen Räten in der Sommersession verabschiedeten Artikel 135 des Strafgesetzbuches zu lancieren.»

Am Schluss der Tagung wurde ein Podiumsgespräch mit Vertretern verschiedener Meinungen durchgeführt. Dabei prallten nochmals die Ansichten aufein-

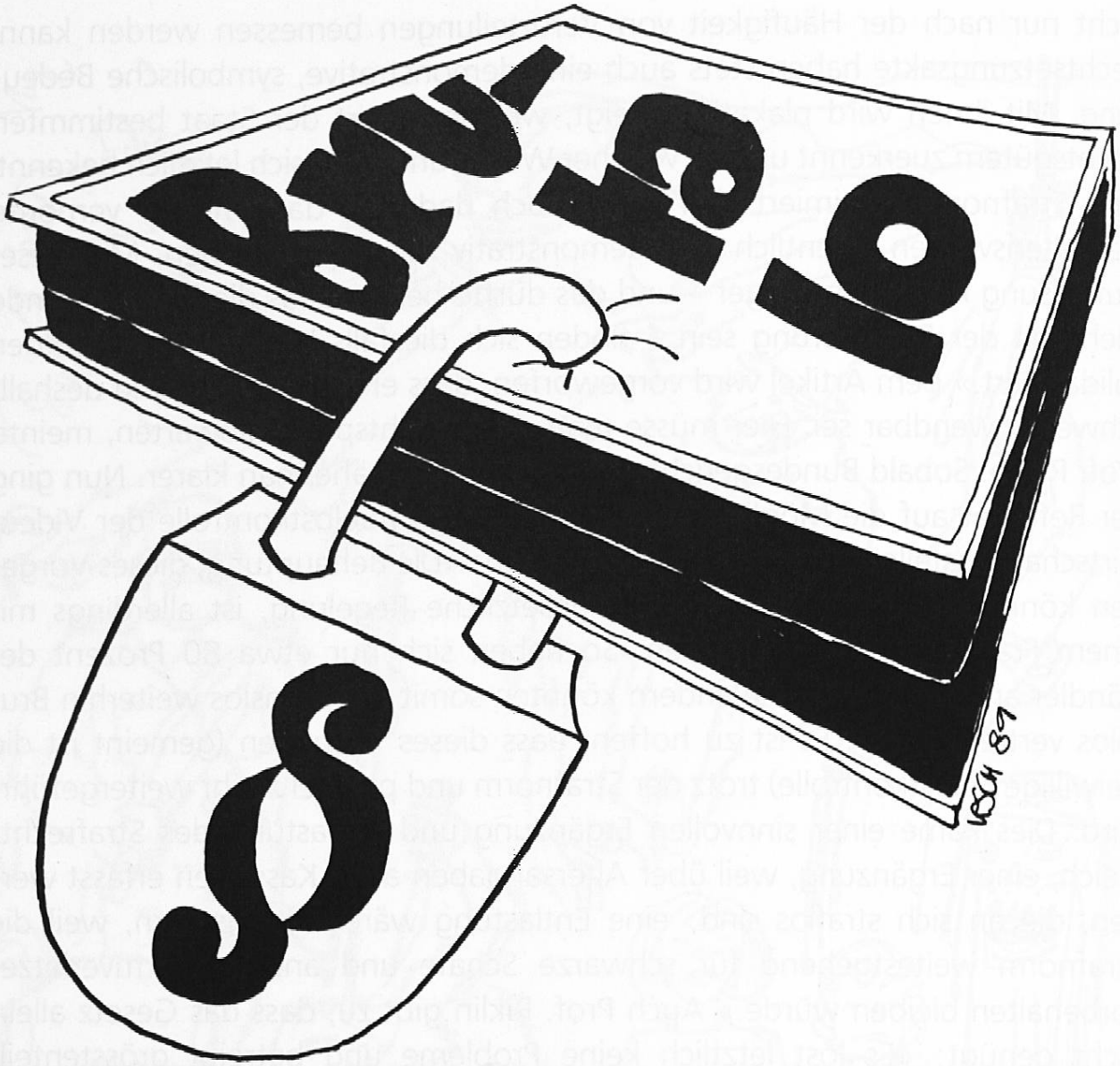

ander: Die Interessen der Video-Händler liegen anders als jene des Vertreters der Schweizerischen Elternorganisationen, Frauen empfinden die Gewaltdarstellungen (oft verbunden mit Sexismus) schlimmer als der Vertreter der Jugendverbände, der die Frage stellte, weshalb es gegen den Verkehr, das Militär, die Ausbeutung der Natur und die Spekulation keinen Artikel 135 gebe. Einig war man sich darüber, dass dem Artikel flankierende Massnahmen beigegeben werden müssen. Für erzieherische Massnahmen in diesem Sinne brauche es aber mehr Geld und mehr Personal.

Die Diskussion um die Gewalt auf dem Bildschirm wird bestimmt weitergehen.

Albert Pitschi